

G e s e t z

vom

womit das Gesetz vom 21. März 1952 über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte, LGBL.Nr. 29, geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung der §§ 57, Abs. 1 und 2, und 58 des Ärztesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl.Nr. 92, auf Grund des Artikels 15, Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Änderungen des Gesetzes vom 21. März 1952 über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte, LGBL.Nr. 29, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (1) lautet nunmehr: Der Grundbezug beträgt in den beiden ersten Ausbildungsjahren monatlich S 340.--, erhöht sich im dritten und vierten Ausbildungsjahr auf S 365.--, im fünften und sechsten auf S 390.--, wobei eine etwaige frühere Ausbildung an einer anderen inländischen öffentlichen Krankenanstalt oder zugelassenen Heil- und Pflegeanstalt eingerechnet wird. Assistenten erhalten ohne Rücksicht auf das Ausbildungsjahr, in dem sie stehen, einen Grundbezug von S 450.--.

Artikel 2

§ 2 Abs. 7 lautet: Das Entgelt gebührt über die bundesgesetzlich für künftige praktische oder Fachärzte geforderten Mindestausbildungszeiten hinaus bei der Ausbildung zum praktischen Arzt für insgesamt 6, bei der Ausbildung zum Facharzt für insgesamt 10 Jahre. Für diese Zeit ist der Jungarzt einschließlich eines Probehalbjahres einzustellen.

Artikel 3

Im § 3, Abs. (1), hat der Satz:

"Auf diese Schlüsselzahl ist die Zahl der vor dem 1. Mai 1949 promovierten Ärzte anzurechnen, die auf Grund bisheriger Übung in diesen Krankenanstalten in unselbständiger Stellung zu Ausbildungszwecken gegen Entgelt tätig sind oder weiterhin tätig werden." zu entfallen.

Im § 3 wird ein neuer Absatz (4) angefügt, der lautet:

"Wird infolge Erkrankungen oder Beurlaubungen die Schlüsselzahl der Jungärzte eines Krankenhauses durch mehr als ein Vierteljahr hindurch nicht eingehalten, so ist die Zahl der Jungärzte durch vorübergehende Neueinstellung auf die geforderte Zahl aufzufüllen, bis die fehlenden Ärzte den Dienst angetreten haben; bei Karenzurlauben über ein Vierteljahr ist durch sofortige, jedoch spätestens innerhalb vier Wochen vorzunehmende Neueinstellung die geforderte Zahl aufzufüllen. Für diese Vertreter gilt der letzte Satz des § 2, Abs.(7) nicht."